

*Professor Dr. Raimund Waltermann,
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn*

„Ist die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgversprechend reformiert?“

Vortrag am 13. Juli 2017

Professor Dr. Abbo Junker verwies in der Vorstellung insbesondere auf die regelmäßigen Besuche des Referenten im ZAAR zu kollektivarbeitsrechtlichen Themen. *Professor Dr. Raimund Waltermann* begann den Vortrag mit einer Präzisierung seines Vortragstitels: die Beurteilung von „erfolgversprechend“ werde er an der Zielsetzung des Gesetzgebers orientieren. Ausgangspunkt sei das Tarifautonomiestärkungsgesetz. Vor wenigen Jahren habe er einen Vortrag gehalten „Stärkung der Tarifautonomie, welche Wege könnte man gehen?“ Nach der heutigen Entwicklung bezweifle er, ob der Gesetzgeber für diese Prämisse den besten Weg eingeschlagen habe. Außerdem lasse sich feststellen, dass das tarifliche Arbeitsrecht staatlicher werde. Dies deute auf eine Stärkung der Tarifwirkung hin. Wenn kein Weg der Stärkung der Tarifautonomie eingeschlagen wurde, stelle sich nun die Frage, ob der Weg des Gesetzgebers erfolgversprechend sei: Zunächst wurde der Zweck der Allgemeinverbindlicherklärung (AV) erörtert. Ausgangspunkt dieser Betrachtung stellte die, zu Beginn des TVG allgemeine Ansicht des Schrifttums dar, nach welcher der Arbeitnehmer vor unangemessenen Arbeitsbedingungen geschützt werden und so Unterbietungswettbewerb verhindert werden solle. Das Bundesverfassungsgericht habe 1977 formuliert, dass die Effektivität der Rechtssetzung gesichert werden solle und Arbeitsbedingungen gegen Folgen einer wirtschaftlichen Fehlentwicklung geschützt würde. Das BAG habe darin die Verhinderung des Unterbietungskampfes gesehen. Damit sei dies nicht auf den Arbeitnehmerschutz beschränkt. Die Voraussetzungen der AV seien der Bezug auf den Geltungsbereich eines Tarifvertrags und, dass die AV im öffentlichen Interesse geboten sei. Im Rahmen der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „öffentlichen Interesses“ bestehe ein weiterer Einschätzungsspielraum. Der Referent sah hier auch keinen Anlass für eine Rechtsprechungsänderung. Im Rahmen des öffentlichen Interesses seien weiter die Regelbeispiele der (1) Überwiegenden Bedeutung des Tarifvertrags und der (2) Absicherung gegen die Folgen wirtschaftlicher Fehlentwicklungen zu beachten. Im Rahmen der Bedeutung des Tarifvertrags seien alle Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen, bei denen eine tarifmäßige Bindung bestehe. Damit seien auch Fälle der Bezugnahme oder einer Orientierung am Tarifvertrag erfasst, wenn wesentliche Teile in den Arbeitsvertrag übernommen worden seien. Strittig sei der Bezugspunkt, wenn eine Einschränkung, wie etwa bei kirchlichen Trägern vorliege. Sowohl die Tarifautonomie; als auch die Kirchenautonomie seien verfassungsrechtlich geschützt. Er würde hier parallel werten und so weit agieren. Zu dem zweiten Regelbeispiel habe *Professor Dr. Franzen* erst ausgeführt, dass es ein „Sammelsurium unbestimmter Rechtsbegriffe und Rechtsfragen“ darstelle. Dem könne man sich nur anschließen. Es bestünden Zweifel, was gelten solle.



Im Rahmen des Verfahrens legte der Referent den Fokus auf der Darstellung der wesentlichen Kritikpunkte. Die erste genannte Änderung des Erfordernisses, des nun „gemeinsamen Antrags“ sei nach dem Referenten systemrelevant. Dadurch solle die tarifliche Ordnung abgestützt werden und eine Rückbindung an die Tarifautonomie erfolgen. Dies stelle eine beträchtliche Änderung der Verankerung dar. Die AV könne bereits bei Tarifvertragsabschluss beabsichtigt werden. Sei der Antrag an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erfolgt, beschließe der Tarifausschuss mit der Mehrheit der Mitglieder. Ein Protokoll dieses Beschlusses sei nicht erforderlich. Der negative Beschluss binde den Minister. Damit gebe das Tarifautonomiestärkungsgesetz dem Tarifausschuss eine starke Position. In diesem seien politische Blockaden möglich, wohingegen das Ministerium an das allgemeine Verwaltungsrecht und somit eine Begründungspflicht gebunden sei. Die Rechtfertigbarkeit dieser leichten Blockademöglichkeit erscheine ihm zweifelhaft.

Anschließend fragte der Referent, was jetzt zu tun sei, wenn die Reform nicht nur auf dem Papier bestehen solle. Eine starke Stellung des Tarifausschusses sei sinnvoll und notwendig, da die Spitzenorganisationen eine andere Funktion als früher ausübten. Dennoch genüge eine Beraterfunktion der Spitzenorganisationen, so dass die Letztentscheidungsgewalt beim Staat bliebe. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass das hinreichende Legitimationsniveau der Stellung des Tarifausschusses vor dem Hintergrund des Demokratiegebotes problematisch sei. In diesem Punkt befänden sich auch seine Überlegungen noch in der Entwicklung. Erfasst würden von der AV nach der Rechtsprechung alle, die nicht an den zu erstreckenden Tarifvertrag gebunden sind. Problematisch werde es, wenn ein erstreckter Tarifvertrag mit einer AV zusammentreffe. Aufzulösen sei dies nach den Grundsätzen der Spezialität und (subsidiär) Mehrheit. Der eventuelle Verlust einer günstigeren Regelung durch diese Auflösung sei nach Ansicht des Referenten hinnehmbar. Im Rahmen der Auflösung von Tarifkonkurrenz dürfe grundsätzlich kein Rosinenpicken erfolgen. Nachdem dies hier staatlich veranlasst sei, sei über die Anwendung des § 5 Abs. 5 TVG nachzudenken.

Als Fazit formulierte der Referent, dass es zweifelhaft sei, ob eine, auf der Mitgliedschaft beruhende Tarifautonomie eine rosige Zukunft habe. Ihm sei die Reform der AV nicht sympathisch, da, wenn es auf der Arbeitnehmerseite noch Lebenszeichen gäbe, diese Problematik sich selbst regeln müsste. Die AV werde voraussichtlich jedoch außerhalb der gemeinsamen Einrichtung keine große Rolle spielen, wenn nicht über die Rolle des Tarifausschusses nachgedacht werden würde.

Die Diskussion knüpfte an die Erstreckung von § 5 TVG an. Nachdem die Tarifkonkurrenz gesetzlich nur an den wichtigen Punkten aufgelöst wird, sei eine Erstreckung denkbar. Wegen § 5 Abs. 4 TVG jedoch nicht gewollt. Neben Vergleichen zu der Sozialrechtsentstehung im Rahmen der Problematik der Absicherung, wurde unter anderem gefragt, ob durch die Abschaffung der 50% Grenze Probleme entstehen. Diese sei nämlich unter Berufung auf das Demokratieprinzip eingeführt worden.

Felisa Frey
Wissenschaftliche Mitarbeiterin